

## **2. Nachtrag**

zum

Vertrag zur qualitätsgesicherten ambulanten Versorgung  
von Versicherten mit ausgewählten rheumatischen Erkrankungen  
im Freistaat Sachsen  
als besondere Versorgung gemäß § 140a SGB V

**(RheumaAktiv Sachsen)**

in der Fassung vom **01.01.2016**

zwischen der

**AOK PLUS – Die Gesundheitskasse  
für Sachsen und Thüringen.**

vertreten durch den Vorstand,  
hier vertreten durch  
Herrn Wolfgang Karger

- im Folgenden „**AOK PLUS**“ genannt -

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen**

vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch  
Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

- im Folgenden „**KVS**“ genannt -

## **I. Sachverhalt**

Am 25. Mai 2018 tritt die EU-DSGVO in Kraft. Diese Verordnung enthält neue Bestimmungen zur Datenverarbeitung, die im Rahmen des Vertrages RheumaAktiv Sachsen umzusetzen sind. Aus diesem Grund sind Anpassungen in der Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten (TE/EWE) sowie im Vertrag erforderlich.

## **II. Gegenstand**

### **II.1.: Neufassung Anlage 1 (Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten (TE/EWE))**

Die TE/EWE (Anlage 1) wurde entsprechend der EU-DSGVO überarbeitet und in zahlreichen Punkten verordnungskonform angepasst. Aus diesem Grund wird:

die bisherige **Anlage 1** (TE/EWE) mit der Belegnummer **V20C** durch die **neugefasste Anlage 1** mit der Belegnummer **V20D** ersetzt.

Die bisherige Anlage 1 (Belegnummer V20C) behält bis einschließlich 24. Mai 2018 ihre Gültigkeit.

### **II.2.: Anpassung im Vertrag (§ 13)**

Aufgrund der EU-DSGVO werden die Inhalte des bisherigen

**§ 13** (Datenschutz, Datentransparenz und -austausch) **ersetzt durch:**

#### **§ 13**

#### **Datenschutz, Datentransparenz und -austausch**

- (1) Die Vertragspartner und beteiligten Leistungserbringer sind verpflichtet, die für sie einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten, insbesondere der EU-DSGVO, des SGB, des Landesdatenschutzgesetzes, des BDSG, des Behandlungsvertrages, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Sie haben den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten (Patientendaten, Versichertendaten) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung, dem Behandlungsvertrag und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Vertragspartner und beteiligten Leistungserbringer stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Vertragsende dauerhaft fort.*
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn der Versicherte bzw. der/die dazu berechnigte/n Vertreter nach vorheriger Information gemäß § 6 Abs. 1 i. V. mit der TE/EWE durch die Unterzeichnung der TE/EWE eingewilligt hat/haben. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den beteiligten behandelnden Ärzten und sonstigen Leistungserbringern, dem MDK und der AOK PLUS gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Umsetzung dieses Vertrages erforderlich sind.*
- (3) Werden die Patientendaten im Rahmen der Teilnahme an diesem Versorgungsvertrag in einer gemeinsamen Dokumentation gespeichert, dürfen alle den Patienten im Rahmen des Versorgungsvertrages behandelnden Leistungserbringer Behandlungsdaten und Befunde aus der gemeinsamen Dokumentation nur dann abrufen, wenn der Versicherte durch Unterzeichnung der TE/EWE seine Einwilligung erteilt hat, und soweit die Informa-*

*tionen für den konkret anstehenden Behandlungsfall des Patienten genutzt werden sollen und der abrufende Leistungserbringer zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches StGB) zur Geheimhaltung verpflichtet ist.*

- (4) *Die Vertragspartner und die beteiligten Leistungserbringer haben jeweils die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Stands der Technik gem. Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten.*
- (5) *Die KVS und die Leistungserbringer sind verpflichtet, die AOK PLUS unverzüglich über an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 EU-DSGVO gemeldete Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu informieren.*

### **III. Inkrafttreten**

Dieser 2. Nachtrag tritt zum 1. Mai 2018 in Kraft.

### **IV. Anlage**

Anlage 1 „Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten“ (V20D)

Dresden, den 11.06.2018

Dresden, den 02.05.2018

Gez.

Gez.

\_\_\_\_\_  
KVS

\_\_\_\_\_  
AOK PLUS